

15.10.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

Punkt 40 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 8 und 9 der Drucksache 590/1/03 beschließen:

Der Bundesrat weist auf seine EntschlieÙung zur Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge (Mauthöheverordnung - MautHV) vom 23. Mai 2003 (BR-Drucksache 142/03 (Beschluss)), insbesondere auf Ziffer 4, hin und erinnert die Bundesregierung daran, dass die Länder bezüglich einer Senkung der Kraftfahrzeugsteuersätze für schwere Nutzfahrzeuge bis auf das EU-rechtlich zulässige Mindestniveau nach der Richtlinie 1999/62/EG einen vollständigen Ausgleich erwarten. Dies gilt auch für die Kraftfahrzeugsteuerausfälle, die entstehen, wenn sich die Maut auf Lkw über 3,5 t erstrecken sollte und für den Fall, dass die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch macht, Kraftfahrzeugsteuersätze entsprechend Artikel 7b Abs. 1 unter die festgelegten Mindestsätze zu senken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ferner auf folgende Änderungen hinzuwirken:

In Artikel 9 Abs. 2 ist eine Ergänzung vorzunehmen, nach der die Einnahmen aus Maut- und/oder Benutzungsgebühren auch zum Ausgleich für die aus einer Ab-

...

senkung der Kraftfahrzeugsteuer (Artikel 7b Abs. 1) entstehenden Kraftfahrzeugsteuerausfälle verwendet werden dürfen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zwischen Deutschem Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung besteht mit der Verständigung zur Mauteinführung in Deutschland vom 23. Mai 2003 Einvernehmen, dass auf Grund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr ein Harmonisierungsvolumen in Höhe von 600 Mio. Euro jährlich vorgesehen wird. Die möglichen Harmonisierungsmaßnahmen können ihre Grenze in europarechtlichen Vorgaben finden. Dies wird durch die Einleitung eines beihilferechtlichen Hauptprüfungsverfahrens durch die Kommission bezüglich des Mautermäßigungs-/Mineralölsteueranrechnungsverfahrens bestätigt. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG erweitert im neuen Artikel 7b Abs. 1 die Möglichkeiten, zum Ausgleich der Mautbelastungen die Kraftfahrzeugsteuersätze zu senken. Damit wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, flexibler als bisher Harmonisierungsmaßnahmen mit einer Mauteinführung zu verbinden. Es wäre im Hinblick auf die Verständigung vom 23. Mai 2003 das falsche politische Signal, wenn sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme - wie in der bisherigen Fassung der Ziffern 8 und 9 - gegen diese Möglichkeit aussprechen würde.

Dass die Bundesregierung, soweit sie von einer Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer auf das EU-rechtlich zulässige Mindestniveau Gebrauch machen wird, den Ländern einen vollständigen Ausgleich gewähren wird, ergibt sich bereits aus Ziffer 4 der Verständigung vom 23. Mai 2003. Im letzten Halbsatz der Ziffer 8 dieses Antrag wird klargestellt, dass dies auch für den Fall gilt, dass die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch macht, Kraftfahrzeugsteuersätze entsprechend Artikel 7b Abs. 1 unter die festgelegten Mindestsätze zu senken.